

Anmerkung:

Die Erlaubnis zur Ausübung der beschränkten Jagd auf befriedeten Bezirken kann nur Eigentümern der Grundflächen oder Nutzungsberechtigten erteilt werden und ist auf Wildkaninchen, Füchse und Steinmarder beschränkt.

Begründung (Bedürfnisnachweis):

